



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 18.09.2023
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer:	Sebastian Seyßler

Anwesende:

Vorsitz

Mayer, Florian A. (Erster Bürgermeister)

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang

Vertretung für: Herrn Stefan Hummel

Brunner, Karl-Heinz

Fleig, Michael

Kuhnert, Paul

Listl, Tobias

Ludwig, Peter

Lutz, Erich

Resch, Georg

Schiele, Thomas

Singer-Prochazka, Irmgard

Verwaltungsmitarbeiter

Neumeir, Armin

Seyßler, Sebastian

Abwesende:**Mitglieder**

Heigl, Stefan	Entschuldigt
Hummel, Stefan	Entschuldigt
Schamberger, Martina	Entschuldigt

Vertreter

Bader-Schlickenrieder, Katharina	Entschuldigt
Braatz, Silvia	Entschuldigt
Scherer, Martin	Entschuldigt

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin	Abwesend
Sedlmeir, Richard	Abwesend

Presse Teilnehmer

Weizenegger, Eva (Friedberger Allgemeine)	Entschuldigt
--	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2023
3. Antrag auf isolierte Befreiung: Erhöhung einer bestehenden Betonmauer, Am Oberfeld 32
Vorlage: 2023/5532
4. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Geräteschuppens, Oskar-von-Miller-Straße 14
Vorlage: 2023/5535
5. Bauantrag: Errichtung eines Gartenzaunes, Eckenerstraße 28
Vorlage: 2023/5515
6. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet wurden
Vorlage: 2023/5534
7. Errichtung einer B+R-Anlage im Gewerbepark West - Vergabe
Vorlage: 2021/4146-01
8. Vorzeitiger Austausch von Wasserleitungen im Ortskern wegen Marktplatzneugestaltung
Vorlage: 2023/5531
9. Bekanntgaben
10. Anfragen
- 10.1. Anfrage 1 durch MGR Bachmeir: Dauerparken von Wohnwägen, Wohnmobilen und Anhänger im Bereich der Luitpoldshöhstraße, Rupert-Dischl-Straße und der Georg-Wißmiller-Straße
Vorlage: 2023/5556

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Mayer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses und eröffnet die 36. Sitzung um 19:30 Uhr. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und verliest die Tagesordnung. Alle anwesenden Mitglieder bestätigen, die Einladung mit Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen form- und fristgerecht erhalten zu haben.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2023

Sachverhalt:

Genehmigung der öffentlichen/nichtöffentlichen Niederschrift der 35. Sitzung des Bau- und Planungsausschusssitzung am 24.07.2023.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der letzten Bau- und Planungsausschusssitzung vom 24.07.2023 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Laut Antragstellerin hat die bestehende Mauer eine Höhe von 15-50 cm (Höhe variiert aufgrund des Geländeverlaufes), worauf ein Stabmattenzaun mit einer Höhe 105 cm angebracht ist (Gesamthöhe 120-155 cm). Laut eigener Auskunft soll ein Baum im Garten versetzt werden, zur Befestigung des Geländes ist eine Erhöhung des Zaunes/Sockel um 40 cm notwendig. Das gesamte Bauwerk (Mauer + Zaun) wird damit zwischen 1,60 Meter und 1,95 Meter hoch. Die Breite des betroffenen Teilbereiches beträgt 6,80 Meter.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	25.08.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	keine Fiktionsfrist, da isol. Befreiung
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	16.10.2023

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt zwei baurechtliche Nachbargrundstücke, die Nachbarunterschriften wurden nicht erbracht. Da die Mauer entlang der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet ist, ist kein Nachbar vom Bauvorhaben berührt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a) Bay-BO an sich bis zu einer Höhe von 2,00 Metern verfahrensfrei, allerdings entbindet die Verfahrensfreiheit nicht von der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Eine solche Vorschrift stellt der Bebauungsplan Nr. 64 „Oberfeld I“ dar, in dessen Geltungsbereich sich die Einfriedung befindet. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan regelt unter § 15 Abs. 1, dass Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden Straßen-/Gehweghinterkante zulässig sind.

Da der Zaun wieder direkt auf der Mauer montiert wird, ist der Zaun und die Stützmauer als ein zusammenhängendes Bauwerk zu beurteilen. Aufgrund des unterschiedlichen Geländes beträgt die geplante Gesamthöhe von der Straße aus gesehen dann zwischen 1,60 Meter und 1,95 Meter, die Vorschrift des Bebauungsplanes kann somit nicht eingehalten werden.

Im Plangebiet wurden bislang von dieser Vorschrift bereits mehrere Befreiungen erteilt:

- Gabionenwand, Sportanger 46, April 2019, Höhe 1,80 Meter.
- Einfriedung als Stabmattenzaun mit Sockel, Oktober 2020, Am Oberfeld 46, Höhe 1,30 Meter (Stabmattenzaun + 0,50 Meter Betonsockel) = 1,80 Meter gesamt.
- Sichtschutzzaun, Am Oberfeld 22, Juni 2022, 1,50 Meter Höhe.

Es wird darauf hingewiesen, dass Befreiungen aber nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 Meter erteilt wurden. Im Bereich von 1,80 Meter bis 1,95 Meter wurden bislang keine Befreiungen erteilt. Allerdings beträgt die Höhe im östlichen Bereich auch wie erwähnt nur 1,60 Meter, auch im Mittel mit 1,775 Meter werden die 1,80 Meter nicht überschritten.

Andererseits könnten auch andere weitere Anträge auf isolierte Befreiung von der zulässigen Zaunhöhe in gleicher Höhe (1,95 Meter) folgen, die dann z.B. in einem Kurven- oder Kreuzungsbereich liegen. In einem solchen Fall müsste der Markt Mering als bescheidausstellende Behörde genau begründen, warum der aktuelle Fall dann im Rahmen der Gleichbehandlung nicht als Präzedenzfall herangezogen werden kann. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine evtl. Ablehnung eines zukünftigen, vergleichbaren Falles dann rechtlich haltbar wäre.

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde bei verfahrensfreien Vorhaben (vgl. Art. 57 BayBO) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die geplante Einfriedung erfüllt die Verfahrenstatbestände des Art. 57 BayBO und macht somit eine isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Errichtung der Einfriedung nicht berührt. Eine Befreiung ist daher dem Grunde nach möglich.

Bei der Entscheidung über eine isolierte Befreiung hat der Markt Mering nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen. Nachbarschützende Belange sind nicht betroffenen. Nach erster Einschätzung der Bauverwaltung sollte das Vorhaben auch verkehrsrechtlich unproblematisch sein, da sich der betroffene Teilbereich nicht in einem Kreuzungs- oder Kurvenbereich befindet. Bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde wurde aber eine Stellungnahme erbeten. Diese lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vor, diesbezüglich kann in der Sitzung Auskunft erteilt werden. Der Markt Mering erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde den Genehmigungsbescheid.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): ggf. 40 € (Bescheidgebühr)
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht und erteilt keine Befreiung von § 15 Abs. 1 (Höhe Einfriedungen) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 „Oberfeld I“ bezüglich der beantragten Erhöhung der Betonmauer.

Eine isolierte Befreiung für eine Einfriedung in Höhe von maximal 1,80 Meter wird vom Bau- und Planungsausschuss in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Anlage/n:

- Antrag komplett

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Grundstück Oskar-von-Miller-Straße 14 ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. An der westlichen Gebäudewand wurde nun ein Geräteschuppen aus Stahlblech/Kunststoff aufgestellt. Der Geräteschuppen ist 203 (213) cm breit und 117 (127) cm tief, die Wandhöhe beträgt 152 cm, die Firsthöhe (Satteldach) beträgt 185 cm. Aufgestellt wurde der Geräteschuppen von einer Wohnungsteileigentümerin. Diese gibt an, dass der Schuppen benötigt wird, um Gartengeräte, wie z.B. Rasenmäher, Sonnenschirm, Gartenmöbel, etc. unterzubringen, da sonst keine Möglichkeit besteht.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	16.08.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	keine Fiktionsfrist, da isol. Befreiung
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	16.10.2023

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt fünf baurechtliche Nachbargrundstücke mit z.T. einer Vielzahl von Wohnungsteileigentümern. Es wurden die Unterschriften von 3 einzelnen Wohnungseigentümern der HsNr. 12 vorgelegt, insgesamt sind die Nachbarunterschriften somit jedoch nicht erbracht. Da sich das Gartenhaus nicht an einer Grundstücksgrenze befindet, sind die Nachbarn nicht vom Bauvorhaben berührt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Bei dem Geräteschuppen handelt es sich um ein Nebengebäude i.S.d. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO. Nach dieser Vorschrift sind solche Nebengebäude bis zu einer Größe von 75 m³ Brutto-Raumvolumen baurechtlich verfahrensfrei. Der Geräteschuppen mit den o.gen. Maßen benötigt also keinen Bauantrag. Die baurechtliche Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung anderer, öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften, wie z.B. eines Bebauungsplanes. Der Geräteschuppen befindet sich im Geltungsbereich des seit dem Jahre 1967 gültigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Hermann-Löns-Straße“.

Der Bebauungsplan regelt unter Nr. 6, dass untergeordnete Nebenanlagen nur bis zu einer Größe von max. 15 m² Grundfläche auf Grundstücken zulässig sind, die mit Einzel- oder Doppelhäusern bebaut sind.

Zudem sind Nebenanlagen auf der Gebäuderückseite zu errichten. Auf Grundstücken mit Mehrfamilienhäusern sind also generell keine Nebenanlagen zulässig.

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde bei verfahrensfreien Vorhaben (vgl. Art. 57 BayBO) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die geplante Errichtung eines Gartenschuppens erfüllt die Verfahrenstatbestände des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO (Nebengebäude bis 75 m³ Raumvolumen) und macht somit eine isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB möglich.

Die Grundzüge der Planung werden durch eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Errichtung des Gartenschuppens nicht berührt.

Bei der Entscheidung über eine isolierte Befreiung hat der Markt Mering nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Errichtung von Nebengebäuden bedeutet keine grundsätzliche nachbarschützende Vorschrift. Eine Beeinträchtigung für die angrenzenden Grundstücke ist nicht erkennbar, da sich der Gartenschuppen nicht an einer privaten Grundstücksgrenze befindet. Verkehrsrechtliche Belange sind ebenfalls nicht berührt, da der Schuppen nicht in einem Kreuzungs- oder Kurvenbereich errichtet wurde. Eine isolierte Befreiung wäre somit aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Der Markt Mering erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde den Genehmigungsbescheid.

Der Gartenschuppen befindet sich vollständig außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Auch der komplette Gebäudeteil der HsNr. 14 befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Da sich auf dem kompletten Grundstück kein Baufenster befindet, kann der Gartenschuppen auch nicht innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Der Bebauungsplan gibt zwar generell Baufenster vor, er regelt aber nicht, ob solche Nebenanlagen nur innerhalb oder aber auch außerhalb der Baufenster zulässig sind. Trifft ein Bebauungsplan diesbezüglich keine verbindliche Aussage, können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO 1962 untergeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO 1962, die dem Nutzungszweck des Baugebietes nicht widersprechen, als sogenannte „unechte Ausnahme“ zugelassen werden. Ein Gartenschuppen entspricht dem Nutzungszweck eines Wohngebietes, somit kann hier eine unechte Ausnahme zugelassen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €

Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): ggf. 40 € (Bescheidgebühr)

Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung. Der Bau- und Planungsausschuss erteilt eine Befreiung von der Festsetzung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Hermann-Löns-Straße“ bezüglich der Errichtung des Gartenschuppens auf dem Grundstück Oskar-von-Miller-Straße 14.

Abstimmungsergebnis:

7:4

Anlage/n:

- Antragsunterlagen komplett

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Bei einer Überprüfung hat das Landratsamt festgestellt, dass auf dem Grundstück Eckenerstraße hin zum Nachbargrundstück eine Einfriedung errichtet wurde, die zum Teil die verfahrensfreie Höhe von 2,00 Metern übersteigt. Das Vorhaben ist somit bauantragspflichtig, der Bauherr wurde aufgefordert, für die Einfriedung einen Bauantrag zu stellen.

Bei dem Zaun handelt es sich um einen geschlossenen Zaun mit Beton-Wandelementen. In einem Abstand von zumeist 1,93-1,95 Meter befinden sich Betonstützen mit den Maßen 10,5 cm x 11 cm. Die Einfriedung an der östlichen Grundstücksgrenze ist insgesamt 16,49 Meter lang.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	11.08.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	11.10.2023
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	16.10.2023

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt fünf Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Der westlich angrenzende Nachbar (auch Eigentümer der nordöstlich angrenzenden Garagenfläche) hat dem Vorhaben schriftlich zugestimmt. Die Nachbarunterschriften der Eigentümer der weiteren drei Nachbargrundstücke wurden nicht erbracht. Auch die Unterschrift der direkt betroffenen Nachbarn liegt somit nicht vor.

Rechtlich/Fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, es beurteilt sich nach § 34 BauGB. Das Vorhaben muss nicht nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen. Laut Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes - 1. Senat vom 14.01.2016 (1 ZB 12.788) ist die Höhe einer Einfriedung vom natürlichen Gelände bis zur höchsten Stelle einer Einfriedung auf beiden Seiten zu messen. Auch das Landratsamt Aichach-Friedberg orientiert sich an diesem Gerichtsbeschluss.

Die Höhe der Einfriedung beträgt von der Westseite (Bauherr) aus gemessen zwischen min. 1,76 Meter - max. 2,13 Meter.

Von der Ostseite (Nachbarseite) aus gemessen beträgt die Höhe der Einfriedung zwischen min. 1,79 Meter und max. 2,16 Meter (Höhe ab gewählten, mittigem Bezugspunkt 1,95 Meter bzw. 1,98 Meter)

Der Verwaltung sind in der näheren Umgebung keine Einfriedungen in dieser Höhe bekannt. Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Einfriedung somit nicht nach § 34 BauGB ein.

Auf nachbarschützende und abstandsflächenrechtliche Belange wird verwiesen, da die Einfriedung direkt an der Grundstücksgrenze errichtet wurde und der Nachbar somit direkt vom Vorhaben berührt ist. Gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BayBO sind geschlossene Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 2 Metern in den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Die Gemeinde kann lediglich auf diese Thematik hinweisen, für die Beurteilung der Abstandsflächen ist ausschließlich das Landratsamt zuständig. Durch die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bzw. einer Genehmigung würde aber in diesem Quartier ein Präzedenzfall geschaffen, an dem sich künftige Vorhaben orientieren könnten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto):
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zur beantragten Einfriedung nicht, da sich diese hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht nach § 34 BauGB einfügt, da in der Vergangenheit in der näheren Umgebung soweit bekannt keine Einfriedungen in dieser Höhe genehmigt wurden. Da die Einfriedung direkt an einer privaten Grundstücksgrenze errichtet wurde, wird auf nachbarschützende und abstandsflächenrechtliche Belange hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

9:2

Anlage/n:

- Lageplan
- Eingabeplan
- Erläuterungsschreiben Bauherr

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Nach § 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates sind Bauvorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren, Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 bei Zustimmung aller Nachbarn, einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen bei Nachbarzustimmung und Bauanträge mit genehmigtem Vorbescheid durch die Verwaltung zu entscheiden.

Folgende Vorhaben wurden seit dem 15.07.2023 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

a) Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren:

1. Anbau eines Balkones, Raiffeisenring 5

b) Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 und einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen:

1. Errichtung eines Einfamilienhauses mit Dreifachgarage, Zettlerstraße 46 c
2. Umbau eines Wohngebäudes in ein Zweifamilienhaus, Anton-Günter-Straße 16

Sachverhalt:

Nachdem nun die beantragten Bundes- bzw. Landesförderungen für die B+R-Anlage im Gewerbegebiet Mering West bewilligt wurden (Förderzusagen nach BayGVFG - Landesförderung = 22.400,-- €, plus Bundesförderung in Höhe von 138.226,-- €), konnte die öffentliche Ausschreibung für die Erd- und Pflasterarbeiten über das Marktbauamt erfolgen.

Für die Überdachung der Abstellanlagen, sowie für die Abstellanlagen selbst, muss der Markt Mering keine Ausschreibung durchführen, da dies mittlerweile über einen Rahmenvertrag der DB erfolgt. Die hierfür erforderlichen Kosten werden mit ca. 90.000,-- € benannt. Die Ausschreibung für die Erd- und Pflasterarbeiten erfolgte über die Deutsche eVergabe, die Submission fand am 07.09.2023 statt.

Die ausgeschriebenen Leistungen haben sich 13 Firmen heruntergeladen, davon gaben 5 Firmen ein wertbares Angebot ab. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Tief- und Straßenbau GmbH Steppe, 86450 Altenmünster, mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 84.230,06 € abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): ca. 174.230,06 €

Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): Förderzusagen: 22.400,00 €
+ 138.226,00 € = 160.626,00 €

Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Der Ausbau der B+R-Anlage wird über die HHST. 6800-9400 abgerechnet. Auf dieser HH-Stelle sind 210.000,-- € eingestellt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt die Vergabe der Erd- und Pflasterarbeiten für die B+ R-Anlage am Gewerbepark West an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Tief- und Straßenbau GmbH Steppe, Altenmünster, zum Bruttoangebotspreis von 84.230,06 €.

Alle dazu notwendigen und zusätzlichen Aufträge, einschl. der Überdachungen und der Fahrradständer aus dem DB-Rahmenvertrag dürfen vom Marktbauamt beauftragt und beschafft werden.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 8 Vorzeitiger Austausch von Wasserleitungen im Ortskern wegen Marktplatzneugestaltung
Vorlage: 2023/5531

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat sich für die Neugestaltung des Bereichs um den Marktplatz entschieden. Die Wasserleitungen DN 200 GGG (160 m) und DN 100 GGG (30 m) in diesem Bereich weisen bisher keine Schäden in Form von Rohrbrüchen auf. Sie stammen jedoch aus dem Jahr 1980 und müssten unter dem Aspekt der „vorbeugenden Instandhaltung“ auf einer Gesamtlänge von 190 m erneuert werden. Die zu erwartende Lebensdauer von Wasserleitungen liegt um die 50 Jahre bis 70 Jahre.

Die Lebensdauer einer ausgebauten Straße liegt ebenfalls um die 50 Jahre. Da die Wasserleitung nun schon 43 Jahre alt ist, ergibt sich daraus, dass die Wasserleitung nicht bis zum Ende der „Straßenlebensdauer“ halten wird.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es ist nun zu entscheiden, ob die Wasserleitungen unter dem Aspekt der „vorbeugenden Instandhaltung“ ausgetauscht werden sollen.

Die Kosten hierfür müssten mit ca. 140.000 Euro/ netto veranschlagt werden.

Alternativ könnte die Wasserleitung belassen werden und nur die Einbauteile wie Hauptschieber, Hydranten usw. getauscht werden.

Einer ersten Kostenschätzung zufolge ergeben sich aber auch hier Kosten von ca. 84.500 Euro/netto.

Für den vorzeitigen Austausch der Hauptwasserleitung inkl. aller Einbauteile spricht:

- Es sind keine Rohrbrüche in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten
- Der Austausch kann kostengünstiger durchgeführt werden, da keine zusätzlichen Asphaltarbeiten anfallen.
- Die Lage kann der neuen Planung im Bedarfsfall angepasst werden.
- Ein spätere Erneuerung/Sanierung würde eine erhebliche Beeinträchtigung für den Verkehrsfluss im Innerortsbereich bedeuten (Vollsperrung).

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): Planungskosten 25.000
Euro (Arnold Consult AG) Hauptleitungser-
neuerung 140.000 Euro
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Vermögenshaushalt: 2024

8150. 9420
8150. 9500.....

30.000 Euro
150.000 Euro

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt die Wasserleitung im Innerortsbereich auf einer Länge von 190 m erneuern zu lassen. Das Ingenieurbüro „Arnold Consult“ ist mit der Planung und Ausschreibung beauftragt.

Die Verwaltung wird mit der Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter beauftragt.

Das Wasserwerk stellt für den Haushalt 2024 einen Betrag von insgesamt 180.000 Euro für Planung und Erneuerung ein.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 9 Bekanntgaben

Im Zusammenhang mit TOP 8 - vorzeitiger Austausch von Wasserleitungen im Ortskern wegen Marktplatzneugestaltung - teilt **Erster Bürgermeister Mayer** dem Gremium mit, wie es um die Leitungen/Kabel der anderen Sparten (Kanal, Gas, Glasfaser, Telekom) im Ortszentrum bestellt ist und wann es hier Handlungsbedarf geben könnte. Er teilt auch mit, dass geprüft wird, ob ggf. in diesem Bereich eine Aufbruchsperre verhängt werden kann. Um die Gasleitung zu sanieren, muss voraussichtlich schon im Oktober 2023 eine vierwöchige Vollsperrung im Ortszentrum auf der Augsburger und der Münchener Straße erfolgen.

Erster Bürgermeister Mayer berichtet von einer Besprechung mit dem Landratsamt zum Thema Zweckentfremdung von Garagen. Dem vorangegangen war eine Anfrage von **MGR Resch** in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 24.07.2023. **Erster Bürgermeister Mayer** teilt mit, dass in Garagen nur KFZ's und damit verbundene Gegenstände abgestellt werden dürfen. Er verweist auf die Möglichkeit, dass Verstöße bei der Verwaltung oder direkt beim Landratsamt gemeldet werden können, das Landratsamt aber nur geringe personelle Kapazitäten zur Baukontrolle hat und somit nur gravierende Fälle prüfen kann. Dies ist dann der Fall, wenn eine Garage komplett vollgestellt ist, damit dort kein KFZ mehr Platz hat und auch sonst auf dem Grundstück keine alternative Abstellmöglichkeit besteht. Außerdem ist auch das öffentliche Interesse, z.B. durch wegfallenden, öffentlichen Raum ein Grund für eine Baukontrolle.

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 **Anfrage 1 durch MGR Bachmeir: Dauerparken von Wohnwägen, Wohnmobilen und Anhänger im Bereich der Luitpoldshöhstraße, Rupert-Dischl-Straße und der Georg-Wißmiller-Straße**
Vorlage: 2023/5556

Sachverhalt:

MGR Bachmeir teilt mit, dass in den Straßen Luitpoldshöhstraße, Rupert-Dischl-Straße und in der Georg-Wißmiller-Straße vermehrt Wohnwägen, Wohnmobile und Anhänger dauerhaft abgestellt werden. Er bittet um Prüfung und Rückmeldung durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde, **Erster Bürgermeister Mayer** sichert dies zu.